



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 29. Oktober 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei vom 25. September 2009

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Scheeßel vom 25. September 2009

5. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord über die Aufhebung einer Schutzbereichsverordnung vom 29. September 2009

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 28. Oktober 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Krämer, Glinder Straße 7, 27432 Ebersdorf hat am 26.11.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Jungrinderstalles mit 720 Plätzen (268 GV), (Ges: 1626 Pl. Ges: 569 GV) und eines Regenrückhaltebeckens (gleichzeitig Feuerlöschteich) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Ebersdorf, Glinder Straße 7 (Gemarkung: Ebersdorf, Flur: 5, auf den Flurstücken: 72/4, 70/1, 137/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe f des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 29.10.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Zu § 4 (4) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen wird die Gebühr für die Erstaussstellung des Leseausweises erlassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 25. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Scheeßel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, die Gebührensatzung für das Freibad wie folgt zu ändern:

§ 1

Zu § 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen wird eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Entgeltsatz gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 25. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

5. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzungen am 24.09.2009 beschlossen, die Verwaltungskostensatzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Zu § 5 (1) wird folgender Satz hinzugefügt:

„9. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen.“

Zu § 5 (2) wird folgender Satz hinzugefügt:

„4. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen erhalten max. 200 Fotokopien im Jahr für ihre ehrenamtliche Arbeit unentgeltlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 25.09.2009 in Kraft.

Scheeßel, den 25. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

I.

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. II/See

53003 Bonn, 17.09.2009

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 12.03.1984 - U I 3 - Anordnung Nr. II/See - zuletzt aufrechterhalten am 30.01.1997, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Seedorf, Selsingen, Anderlingen (Samtgemeinde Selsingen) sowie der Gemeinde Heeslingen und der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven), Landkreis Rotenburg (Wümme), Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seedorf erklärt.

Die Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag
Simon

(L. S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Seedorf erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichsbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichsanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Hannover, 29.09.2009

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichsbehörde -
Im Auftrag
Gruhn
Oberregierungsrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des ZVBN hat am 22. September 2009 in dem bis 2012 gültigen Nahverkehrsplan die Fortschreibung des Kapitels C Teil Linienbündelung beschlossen.

Der Nahverkehrsplan mit dem fortgeschriebenen Kapitel Linienbündelung ist auf www.zvbn.de/bibliothek verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 28. Oktober 2009

Christof Herr
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.